

Vergaberecht - Chance zur Stärkung der Inklusionsbetriebe

Dr. Tonia Hieronymi, Oliver Fuhrmann



1

Einführung

2

Überblick über das Vergaberecht

3

Bevorzugung von Inklusionsbetrieben

4

Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5

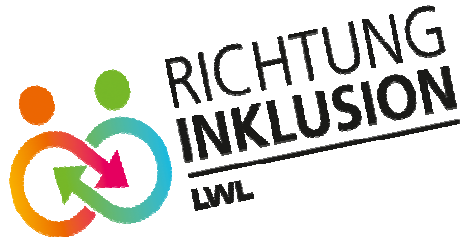
Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe

1. Einführung

Erklärtes politisches Ziel des LWL:

Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

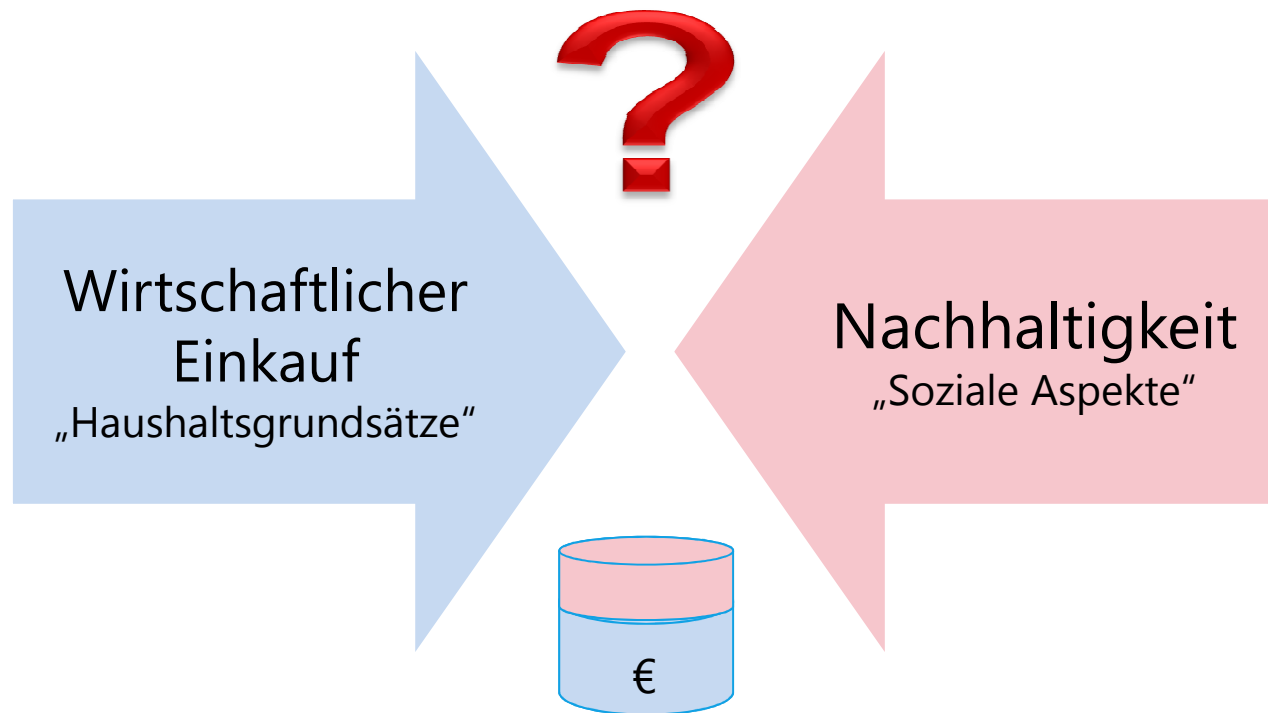
Dies gelingt am besten in **Inklusionsbetrieben**



Kann der LWL die Inklusionsbetriebe auch dadurch unterstützen, dass er sie selber im Rahmen seiner Beschaffungen verstärkt beauftragt?

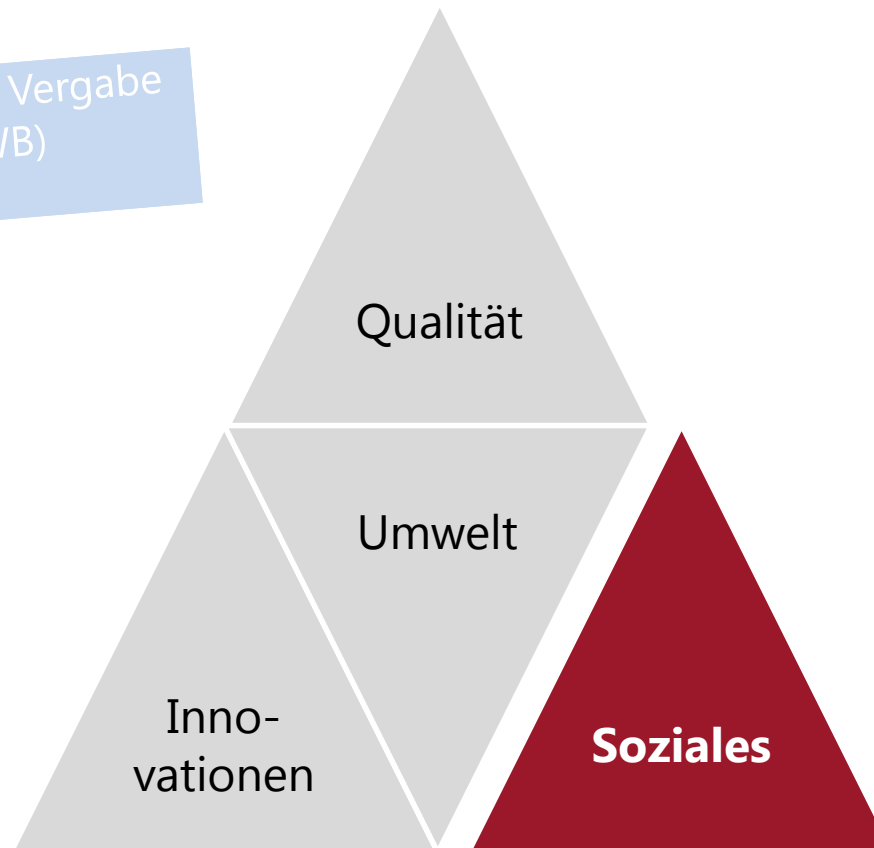
Aber: **Öffentliche Auftraggeber** sind an **Vergaberecht** gebunden

1. Einführung



1. Einführung

Grundsätze der Vergabe
(§ 97 Abs. 3 GWB)



1. Einführung



1. Einführung

Vergaberechtsreform 2016:

Schwerpunkt **Nachhaltige Beschaffung**

- Neue Vergabevorschriften enthalten **erstmalig ausdrückliche Regelungen zur bevorzugten Beauftragung von Inklusionsbetrieben**

LWL hat schon 2012 ein Konzept zur bevorzugten Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben erarbeitet und umgesetzt

Aktuelle Neuerungen im Vergaberecht bestätigen die Ansätze des LWL

Vorreiter für nachhaltige Beschaffung durch Beauftragung von Inklusionsbetrieben

1. Einführung

EU- Initiative 2017

EU-Initiative vom 03.10.2017



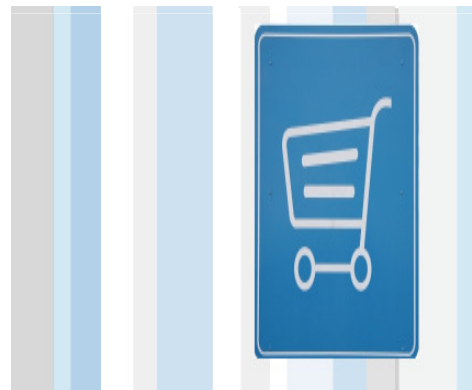
EU-Kommission hat mehrere Vorschläge vorgelegt, durch die die Auftragsvergabe effizienter und **nachhaltiger** gestaltet werden soll.

Nachhaltigkeit
„Soziale Aspekte“

Stärkere Verbreitung der strategischen Beschaffung durch systematischere Einbeziehung in der Praxis u.a. **sozialer Kriterien** der Vergabe öffentlicher Auftragsvergaben.

1. Einführung

Die Zentrale Einkaufskoordination (ZEK)



1. Einführung

Durch die ZEK erfolgt die Steuerung des strategischen Einkaufs beim LWL.



Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

Präambel

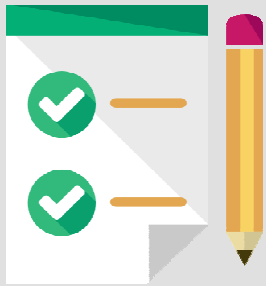
Diese Dienstanweisung richtet sich an den Zielen der Wirtschaftlichkeit sowie der Kundenorientierung und Rechtssicherheit der Vergabeverfahren aus.

Im Bereich der Beschaffungstätigkeit stellt diese Dienstanweisung ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention im LWL dar.

Standardisierung und Erschließung von Synergieeffekten durch Bündelung unter Wahrung des Grundgedankens der dezentralen Ressourcenverantwortung sind wesentliche Erfolgsfaktoren im Einkauf des LWL.

1. Einführung

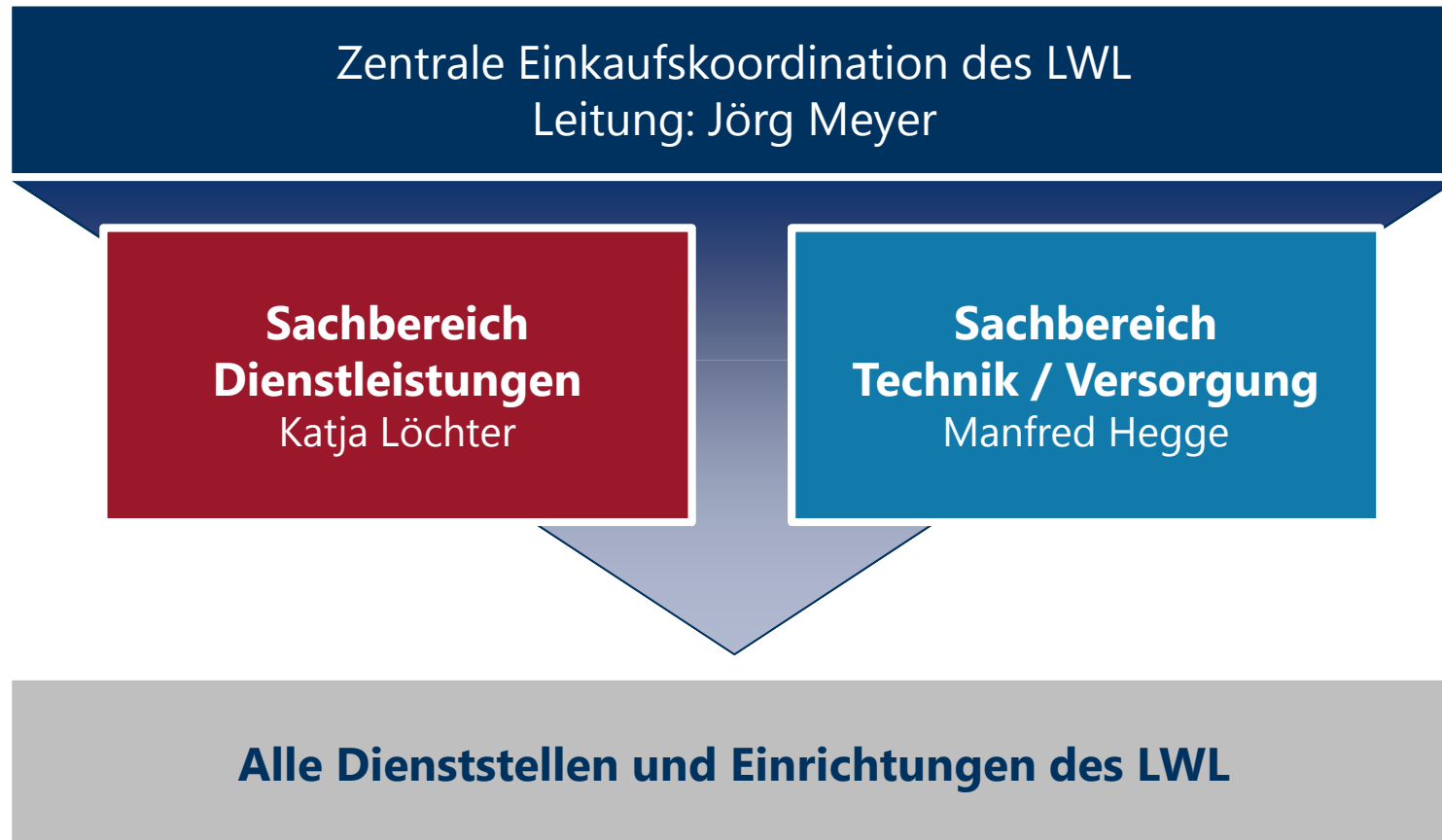
a) Aufgaben



- Rahmenverträge
- Steuerung der Gremienarbeit
- Einzelvergaben ab 10.000 Euro
- Vertragsbetreuung
- Vergaberecht

1. Einführung

b) Organisationsstruktur



1 Einführung

2 Überblick über das Vergaberecht

3 Bevorzugung von Inklusionsbetrieben

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe

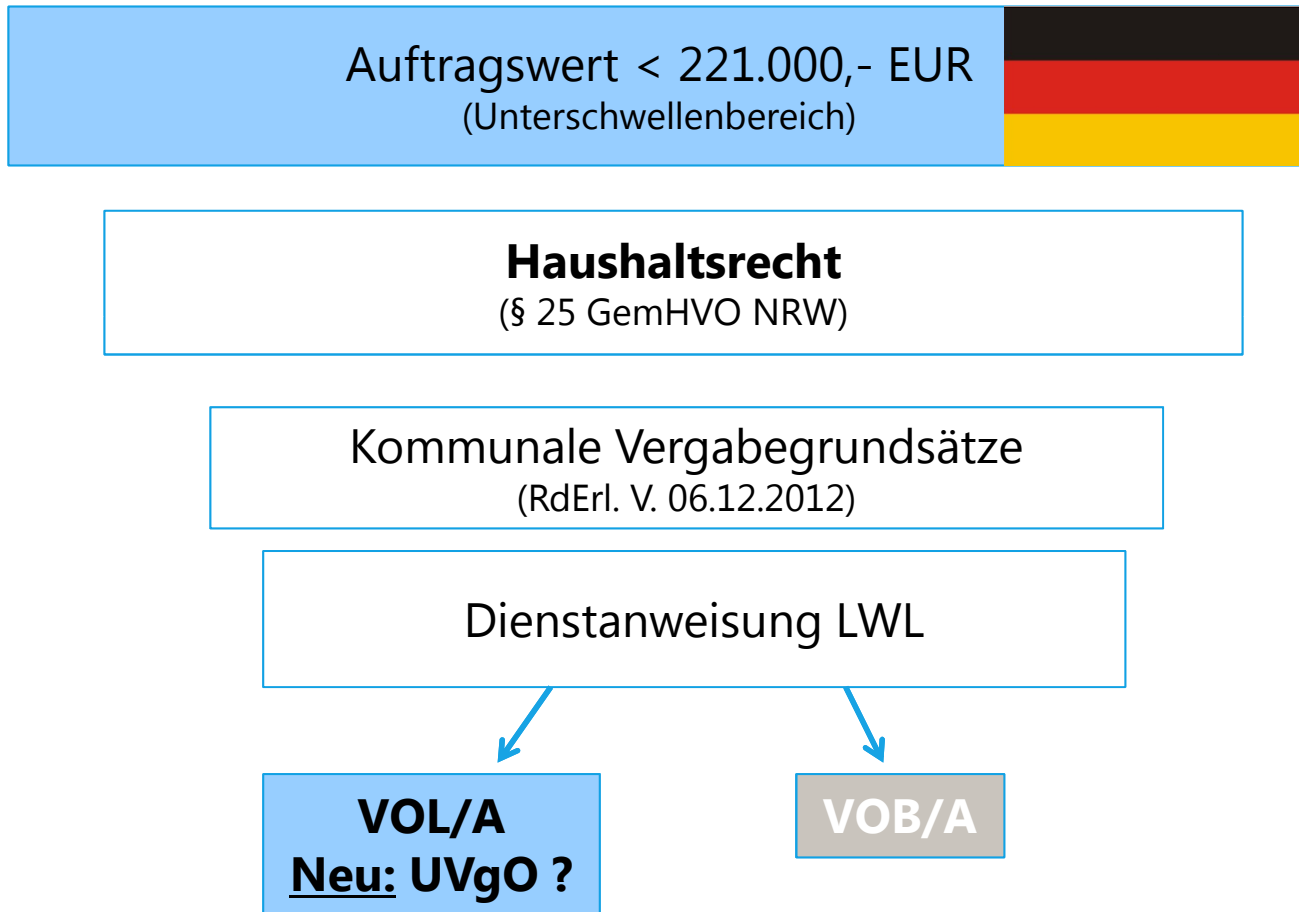
2. Überblick über das Vergaberecht

a. Anwendungsbereich EU-Recht

Auftragswert \geq 221.000,- EUR (Oberschwellenbereich)		
EU-Richtlinie		EU-Ebene
4. Teil des GWB		Gesetzes-Ebene
VgV , SektVO , KonzVO , VSVgV , VOB/A 2. Abschnitt , VergStatVO		Verordnungsebene

2. Möglichkeiten der Bevorzugung

b. Anwendungsbereich nationales Vergaberecht



2. Überblick über das Vergaberecht

Europaweites und nationales Vergaberecht

1. Aufbau und Struktur oberhalb und unterhalb des Schwellenwertes (§ 106 GWB)

Bestimmung des voraussichtlichen Auftragswertes

< 221.000,- EUR
(exkl. MwSt.)

≥ 221.000,- EUR
(exkl. MwSt.)

Sog.
Unterschwellenbereich

Sog.
Oberschwellenbereich

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten **oberhalb** des Schwellenwertes

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

- **§ 119 Abs. 1 GWB** benennt abschließend die zulässigen Verfahrensarten
- Demnach erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im
 - Offenen Verfahren
 - Nicht offenen Verfahren
 - Verhandlungsverfahren
 - Wettbewerblichen Dialog
 - Innovationspartnerschaft

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

Offenes Verfahren

(Regelverfahren)

- Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber
 - eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen
 - öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert
- Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (sowie www.bund.de; www.vergabe.nrw.de) und auf der LWL-Vergabepattform (<http://www.lwl.org/evergabe>)
- **Eignungsprüfung:** Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

Nicht offenes Verfahren

(Regelverfahren)

- Der öffentliche Auftraggeber wählt
 - nach vorherigem Teilnahmewettbewerb
 - eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien aus
 - die der dann zur Angebotsabgabe auffordert

- Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (sowie www.bund.de; www.vergabe.nrw.de) und auf der LWL-Vergabeplattform (<http://www.lwl.org/evergabe>)

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

Verhandlungsverfahren

- Der öffentliche Auftraggeber wendet sich
 - mit **oder** ohne Teilnahmewettbewerb
 - an ausgewählte Unternehmen
 - um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln

- Es muss einer der Ausnahmetatbestände gem. § 14 Abs. 3, 4 VgV vorliegen

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

Wettbewerblicher Dialog

- Verfahren mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können.
- Mit einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der Auftraggeber
 - mit den ausgewählten Unternehmen
 - einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten oberhalb des Schwellenwertes

Innovationspartnerschaft

- Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen.
- Nach einem Teilnahmewettbewerb verhandelt der Auftraggeber
 - in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen
 - über die Erst- und Folgeangebote

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten **unterhalb** des Schwellenwertes

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

➤ **§ 8 UVgO** benennt abschließend die zulässigen Verfahrensarten

- Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO)
- Beschränkte Ausschreibung
 - **mit** Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO)
 - **ohne** Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO)
- Verhandlungsvergabe mit **oder** ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO)
- Direktauftrag bis Auftragswert < 1.000,- netto (§ 14 UVgO)

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

Öffentliche Ausschreibung (Regelverfahren)

- Öffentliche Ausschreibung ist ein Verfahren, in denen
 - eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen
 - öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert wird.
- Veröffentlichung www.bund.de und www.vergabe.nrw.de und auf der LWL-Vergabepattform
- Unternehmen müssen **geeignet** sein (Verweis auf §§ 123, 124 GWB).

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

Beschränkte Ausschreibung

- **mit** Teilnahmewettbewerb
 - eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird zur Abgabe eines **Teilnahmeantrags** aufgefordert

- **ohne** Teilnahmewettbewerb
 - Mindestens drei Unternehmen werden zur Abgabe **eines Angebotes** aufgefordert
 - Ausnahmetatbestand gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 UVgO muss vorliegen

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

- § 12 Abs. 1 UVgO
- **mit** Teilnahmewettbewerb
 - Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird zur Abgabe eines Teilnahmeantrags aufgefordert
- **ohne** Teilnahmewettbewerb
 - Es werden mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert

2. Überblick über das Vergaberecht

Verfahrensarten unterhalb des Schwellenwertes

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Unterschied zur öffentlichen und beschränkten Ausschreibung

- Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien
- Ausnahmetatbestand gem. § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 17 UVgO muss vorliegen

1 Einführung

2 Überblick über das Vergaberecht

3 Bevorzugung von Inklusionsbetrieben

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

Wie könnte Bevorzugung erfolgen ?

- a. Preis mit Abschlag berücksichtigen
- b. Durchführung eines Auftrages Inklusionsbetrieben vorbehalten

Aber: Ist eine solche Bevorzugung zulässig?

Vergabegrundsätze:

Gleichbehandlung
Nichtdiskriminierung
Wettbewerbsprinzip

stehen einer Bevorzugung entgegen

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

Bevorzugung nur zulässig, wenn Ausnahmegvorschrift vorliegt

- Ausnahmegvorschriften für die Bevorzugung von Inklusionsbetrieben gab es bislang nicht
- Mit der Vergaberechtsreform 2016 wird diese Möglichkeit erstmals erwähnt

Art. 20 der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

Vorbehaltende Aufträge

Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, deren **Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung** ...ist, **vorbehalten**...., sofern **mindestens 30 %** der Arbeitnehmer dieser... Wirtschaftsteilnehmer... Menschen mit Behinderungen....sind.

- ❖ Mindestbeschäftigungsquote für Inklusionsbetriebe wird zwecks Harmonisierung auf 30 % angehoben (§ 215 Abs. 3 SGB IX, ab. 01.01.2018)

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

a. Preis mit Abschlag berücksichtigen

Ausnahmevorschrift gibt es bislang nur für Werkstätten für behinderte Menschen

§ 141 Abs. 1 S. 1 SGB IX

Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Verwaltungsvorschriften.

Erlass des Landes NRW zur Umsetzung dieser Vorschrift:
Preis mit Abschlag von 15 % zu berücksichtigen

LWL- Konzept

Für Inklusionsbetriebe

- bei Aufträgen unterhalb von 10.000 €
- Preis mit Abschlag von 5 %, fakultativ bis 15 % berücksichtigen

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

a. Preis mit Abschlag berücksichtigen

§ 224 SGB IX

(bisheriger § 141 SGB IX, ab 01.01.2018)

- (1) ***Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten.*** Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Verwaltungsvorschriften.
- (2) ***Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe.***

Mit Erlass des Landes NRW vom 29.12.2017 wird Bevorzugung von Inklusionsbetrieben **ab 01.01.2018** auch gesetzlich umgesetzt! Danach werden WfBM **und** Inklusionsbetriebe mit 15% Preisabschlag berücksichtigt.

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

b. Auftrag Inklusionsbetrieben vorbehalten

- Vergabeverfahren von vorneherein auf Inklusionsbetriebe beschränkt
- Teilnahme anderer privatwirtschaftlicher Bieter ist ausgeschlossen
- Wettbewerb nur unter Inklusionsbetrieben

LWL- Konzept

Exklusiv-Wettbewerbe und ggf. pilothafte Direktvergaben ab einem Auftragswert von 10.000 € bis zum EU-Schwellenwert

Mit der Vergaberechtsreform 2016 rechtliche Grundlagen für vorbehaltene Vergabe

Für Oberschwellenvergaben: **§ 118 GWB**

Für Unterschwellenvergaben: **§ 1 Abs. 3 UVgO** (erklärt § 118 GWB für anwendbar)
§ 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

b. Auftrag Inklusionsbetrieben vorbehalten

§ 118 GWB

Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltene öffentliche Aufträge

- (1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist,.....
- (2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in den geschützten Werkstätten oder Unternehmen beschäftigten Personen Menschen mit Behinderungsind.

2. Möglichkeiten der Bevorzugung

b. Auftrag Integrationsunternehmen vorbehalten

Was bedeutet der § 118 GWB konkret?

- Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, Teilnahme an Vergabeverfahren von vorneherein auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration dieser Personen ist, beschränken
- Wettbewerb findet nur zwischen diesen statt
- Teilnahme anderer privatwirtschaftlicher Bewerber / Bieter ist ausgeschlossen

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

b. Auftrag Inklusionsbetrieben vorbehalten

- Verfahrensarten:

- Oberschwellenbereich (§ 118 GWB)

- Offenes Verfahren
 - Nicht offenes Verfahren

- § 118 GWB eröffnet wohl nur einen Wettbewerb zwischen WfbM **und** Integrationsunternehmen

- Unterschwellenbereich (§ 1 Abs. 3 UVgO iVm § 118 GWB)

- Öffentliche/beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
 - Verhandlungsvergabe (§ 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO)
dabei Beschränkung auf Integrationsunternehmen wohl zulässig

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

c. Mittelbare Bevorzugung durch Ausführungsbedingungen

Besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages
(Ausführungsbedingungen)

- Können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, **soziale** oder beschäftigungspolitische Belange umfassen
- Müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben
- Müssen **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen

Rechtsgrundlagen:

§ 128 Abs. 2 GWB

§ 45 Abs. 2 UVgO

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

c. Mittelbare Bevorzugung durch Ausführungsbedingungen

- **LWL-Konzept :**

Bei einzelnen geeigneten Verfahren:

Erprobung von Ausführungsbedingungen, welche den Einsatz schwerbehinderter Menschen bei Durchführung eines Auftrages fordern

- **Formulierung für Ausführungsbedingung:**

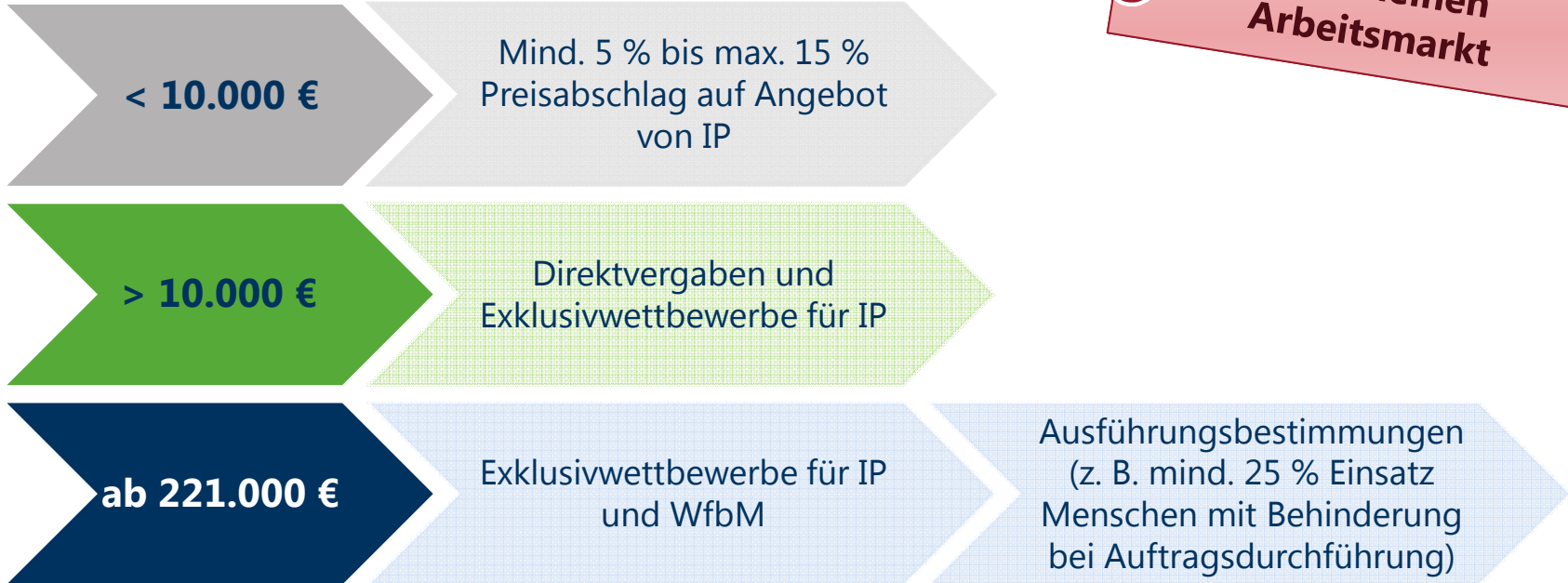
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des konkreten Auftrages XY % schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen

3. Möglichkeiten der Bevorzugung

Zusammenfassung Privilegierung von Inklusionsbetrieben

Politisches Ziel:
Beschäftigung von
Menschen mit
Behinderung auf dem
allgemeinen
Arbeitsmarkt

Bevorzugung bei Auftragsvergaben:



3. Möglichkeiten der Bevorzugung

Die Bevorzugung der Inklusionsbetriebe trägt zur Senkung des Mehrbedarfs an Mitteln der Sozialhilfe bei.

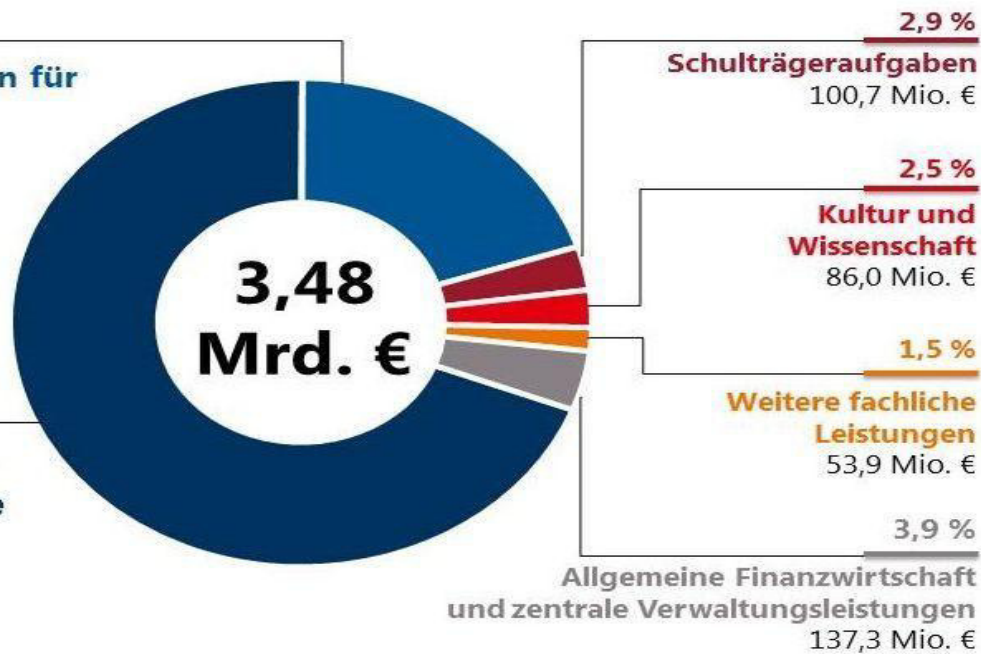
LWL-Haushalt 2017 – Aufwendungen

19,9 %

Sonstige soziale Leistungen für Kinder und Erwachsene
693,7 Mio. €

69,3 %

Eingliederungshilfe für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen
2,41 Mrd. €



LWL-Statistik
Quelle: LWL-Finanzabteilung
2017/02

Gewinner des BME-Award 2017 in der Kategorie „Innovative Beschaffungsprozesse“

Kernaussage LWL-Konzept:



Das Konzept des LWL zum „inkluisiven Einkauf“ trägt zum Einen der **EU-Initiative** und dem **gesetzgeberischen Willen** zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Beschaffung Rechnung, ist **gesellschaftlich nachhaltig** und darüber hinaus auch **wirtschaftlich sinnvoll** .

Das Konzept ist ohne Weiteres auf andere Organisationen der öffentlichen Hand übertragbar.

Gewinner des BME-Award 2017 in der Kategorie „Innovative Beschaffungsprozesse“



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



1 Einführung

2 Überblick über das Vergaberecht

3 Bevorzugung von Inklusionsbetrieben

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe

4. Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

Informationen über öffentliche Aufträge

Informationen über die einschlägigen Internetportale (EU-Amtsblatt, Bund.de, vergabe.nrw, LWL-Vergabeplattform)

Freiwillige Registrierung um Benachrichtigungen über Änderungen bei den Vergabeunterlagen zu erhalten

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen **Gesamtwert** der vorgesehenen Leistung **inkl. sämtlicher Vertragsverlängerungen** ohne Umsatzsteuer auszugehen

4. Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

Vergabeunterlagen

Form – und **frist**gerechter Eingang

Fehlende Erklärungen und Nachweise können **nur bei unternehmensbezogenen** Unterlagen nachgefordert werden

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen sind **nicht zweifelsfrei**

Änderungen oder **Ergänzungen** an den Vertragsunterlagen

4. Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

Eignung

Zu hohe Anforderungen bei der Eignung

- Anzahl und Vergleichbarkeit der Referenzen
- Es liegt ein zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgrund vor

Wertungskriterien

- Der Preis als ausschließliches Wertungskriterium
- Qualitätskonzept als Wertungskriterium

4. Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

Problematik unterschiedlicher Umsatzsteuersätze

- **§ 127 Abs. 1 GWB** (so auch in § 43 Abs. 1 UVgO)

„ Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt. (...)“

➤ Bei öffentlichen AG, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, fällt die Umsatzsteuer wirtschaftlich ins Gewicht.

➤ Rechtsprechung Vergabekammer Bund

➤ „(...) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Für den Auftraggeber ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht bei der Wertung der Angebote der Endpreis, d.h. **der Bruttopreis** relevant. (...)“

(VK Bund, B.v. 11.11.2004, VK 2 – 196/04)

1 Einführung

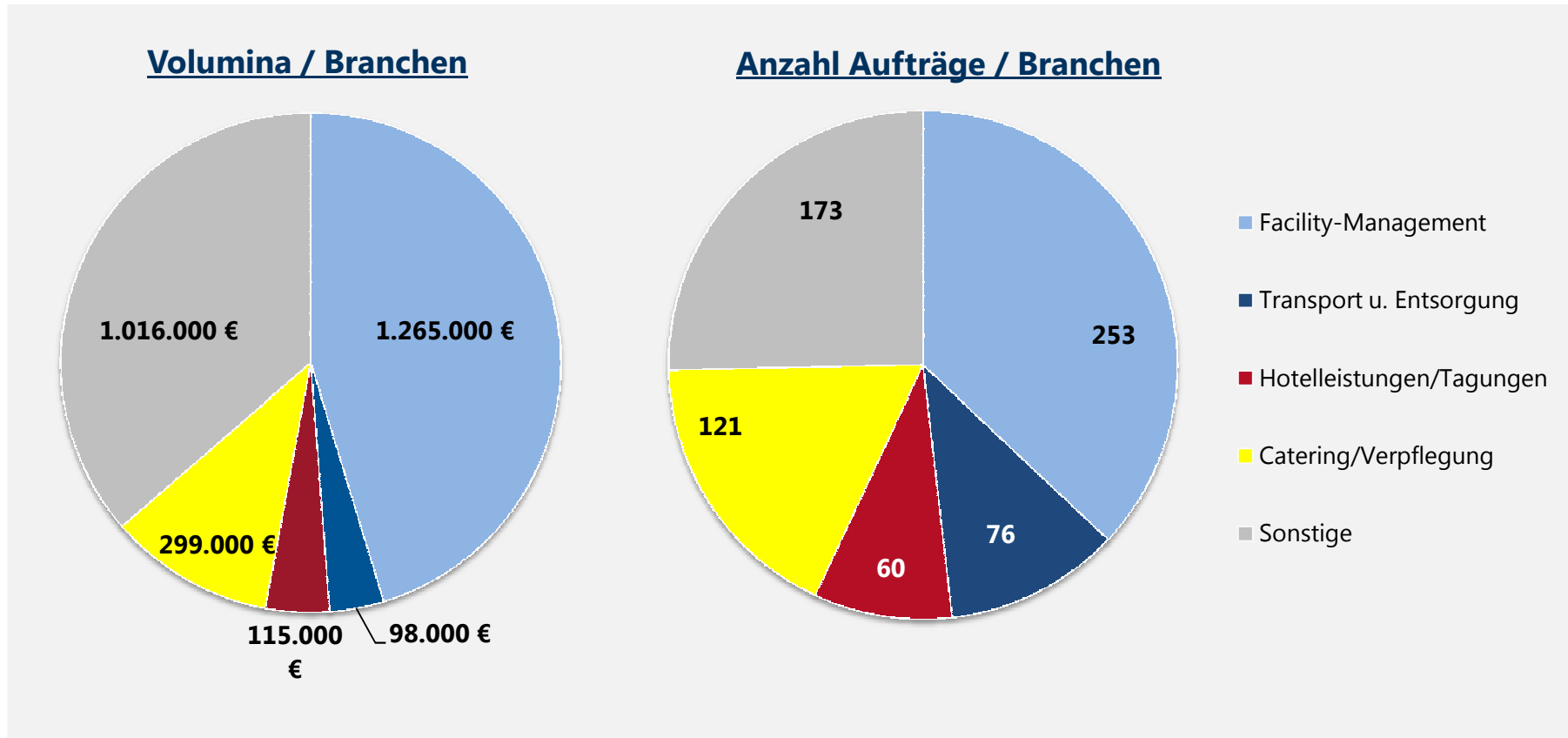
2 Überblick über das Vergaberecht

3 Bevorzugung von Inklusionsbetriebe

4 Wichtige Hinweise bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge

5 Vergebene Aufträge an Inklusionsbetriebe

5. Vergebene Aufträge an Integrationsprojekte



Im Zeitraum 01.01.2014 – 30.06.2017 wurden insgesamt **863 Aufträge** mit einem Gesamtvolumen von **2,8 Mio. €** an Inklusionsbetriebe vergeben.

Nützliche Links



➤ Nützliche Links

- LWL-Vergabepattform (<http://www.lwl.org/evergabe>)
- Offizielle Internetportale EU, Bund, Land sowie den üblichen Bekanntmachungsmedien
- Zentrale Einkaufskoordination (https://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/ZEK)
- LWL-Integrationsamt (<https://www.lwl-integrationsamt.de/>)

Kontakt

➤ Ansprechpartner **Zentrale Einkaufskoordination**

- Oliver Fuhrmann
Tel.: 0251 / 591-3356
E-Mail: oliver.fuhrmann@lwl.org

➤ Ansprechpartner **LWL-Integrationsamt**

- Michael Veltmann
Tel.: 0251 / 591-3826
E-Mail: michael.veltman@lwl.org

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Auf Wiedersehen.

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)**
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster
Tel.: 0251 591-01
Fax: 0251 591-33 00

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**